

**SCHUTZZONENREGLEMENT**  
für die  
**Quellfassungen**  
**Himmelrich und Schämpelen**

Eigentümer: **Einwohnergemeinde Jonen**

16. Dezember 2008

**Vorgeprüft** durch die Abteilung für Umwelt

am: **02. März 2009**

Sektionsleiter:

Sachbearbeiter:

*Daniel Seel*

*P. Hiltke*

**Verfügt** durch den Gemeinderat Jonen

am: **11. Mai 2009**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

*B. Koller*

*[Signature]*

**Verfügt** durch den Gemeinderat Arni

am: .....

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

.....

.....

## Inhalt

|           |                                                                                    |    |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Artikel 1 | Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien.....                              | 3  |
| Artikel 2 | Gegenstand, Planungen .....                                                        | 4  |
| Artikel 3 | Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone) .....                               | 4  |
| Artikel 4 | Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone).....                                  | 8  |
| Artikel 5 | Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich) .....                                  | 10 |
| Artikel 6 | Schlussbestimmungen .....                                                          | 11 |
| Anhang 1  | Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Quellwasserschutzzonen ... | 12 |
| Anhang 2  | Schutzzonenplan mit Verzeichnis der Grundeigentümer .....                          | 13 |

## **Artikel 1      Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien**

### ***Gesetze und Verordnungen des Bundes***

- 1.1      Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.
- 1.2      Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- 1.3      Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, insbesondere Anhang 2.4 (Biozidprodukte (Holzschutzmittel)), Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel) und Anhang 2.6 (Dünger).
- 1.4      Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 1.5      Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.
- 1.6      Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005

### ***Gesetze und Verordnungen des Kantons***

- 1.7      Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007
- 1.8      Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 14. Mai 2008
- 1.9      Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

### ***Wegleitungen, Richtlinien, Normen***

- 1.10      Wegleitung Grundwasserschutz, BAFU 2004.
- 1.11      Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt
- 1.12      Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BAFU 2002
- 1.13      SIA – Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen)
- 1.14      Regelwerke des SVGW
- 1.15      Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BAFU 1999
- 1.16      Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 1997
- 1.17      Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten.
- 1.18      Vollzugshilfe Änderung einer bestehenden Eisenbahnanlage im Sinne der Gewässerschutzverordnung, BAFU und BAV Januar 2006

## Artikel 2      **Gegenstand, Planungen**

- 2.1      Das Reglement bezieht sich auf die um die Quelfassungen Himmelrich und Schämpelen der Gemeinde Jonen in Jonen und Arni ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2      Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der geologisch-hydrologische Bericht von Dr. Heinrich Jäckli, Zürich, vom 14.09.2001. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:1000 des Ingenieurbüros Waldburger + Partner AG, Aarau/Mellingen/Hottwil, vom 17.12.2008 massgebend.
- 2.3      Das Verzeichnis der Grundeigentümer vom 17.12.2008

## Artikel 3      **Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)**

### ***Bestehende Anlagen / Konfliktplan***

- 3.1      Auf die Ausarbeitung eines Konfliktplanes wurde verzichtet, da keine relevanten zonenfremden Anlagen vorhanden sind. Für die bestehenden Wald- und Flurwege gilt der Artikel 4.7.

### ***Baustellen***

- 3.2      Das Gefährdungspotenzial von Baustellen ist in der Regel erheblich. Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten Bestimmungen

### ***Bauten, Betriebe und Anlagen***

- 3.3      Gewerbliche und industrielle Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten.

In der Zone S3 sind zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können, bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können, bis 2000 l.
- Bei zulässigen Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

- 3.4      Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig.
- 3.5      Plätze zur Reinigung von Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen sowie nicht-gewerbliche Einzelautowaschplätze müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine dichte Ableitung aufweisen.

### ***Wärmenutzung aus dem Untergrund***

- 3.6 Wärmenutzungen aus dem Untergrund und dem Grundwasser sind nicht gestattet. Zulässig sind Erdregister und Energiepfähle zur Nutzung der im Boden gespeicherten Sonnenenergie, sofern sie mindestens 2 Meter über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen. Es sind Massnahmen vorzusehen, die Flüssigkeitsverluste leicht erkennbar machen.

### ***Abwasseranlagen / Versickerungsanlagen***

- 3.7 Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen. Die Liegenschaftsentwässerung ist via Kontrollschacht in möglichst kurzen Leitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Kontrollen an den Abwasseranlagen müssen jederzeit ohne grossen technischen und finanziellen Aufwand möglich sein.
- 3.8 Abwasserleitungen haben den Anforderungen an die SIA-Norm 190 zu genügen und müssen vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit überprüft werden.
- 3.9 Kontrollschächte und nicht sichtbare Abwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Massgebend für die Prüfung sind die SIA-Norm 190 und der Ordner Siedlungsentwässerung. Bei doppelwandigen Rohrsystemen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung entfallen.
- 3.10 Abwasserreinigungsanlagen, inkl. Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen sind nicht zugelassen.
- 3.11 Nicht verschmutztes Abwasser von Dachflächen darf nur über einen bewachsenen Boden versickert werden.

### ***Strassen / Wege***

- 3.12 Strassen, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine Ableitung des Wassers aufweisen. Massgebend für die Beseitigung des Strassenabwassers sind die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» und der Ordner Siedlungsentwässerung. Strassen in Unterführungen und Geländeeinschnitten können ausnahmsweise bewilligt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt.

### ***Landwirtschaft***

- 3.13 Landwirtschaftliche Abwasser- und Hofdüngeranlagen wie die Entwässerung von Siloanlagen, Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen und Überflur-Güllebehälter sind nur gestattet, wenn deren Dichtheit gewährleistet ist. Alle 12 bis max. 15 Jahre ist die Anlage zu kontrollieren. Für Überflur-Güllebehälter sind eine maximale Nutzhöhe von 4 m und ein maximaler Inhalt von 600 m<sup>3</sup> zulässig. Güllelagunen sind verboten.
- 3.14 Mistlagerung und Laufhöfe sind nur auf einer dichten Platte mit Entwässerung in die Güllegrube erlaubt.
- 3.15 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Anzustreben sind eine schonende Beweidung und ein möglichst hoher Wiesenanteil.  
Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.

- 3.16 Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sind die jeweils gültigen Anhänge 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Das Ausbringen muss den pflanzlichen Bedürfnissen entsprechen und darf nicht zur Unzeit erfolgen. Die aktuellen Düngungsnormen der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind zu beachten. Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, sowie Gülle, Mist und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden mit Pflanzen bewachsen ist, die Stickstoff aufnehmen können oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

Nicht zugelassen sind:

- Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Mineral-, Hof- und Recyclingdüngern auf wassergesättigten, ausgetrockneten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden sowie in den Monaten November bis und mit Februar.
- Das Ausbringen von Klärschlamm.
- Das Ausbringen von stickstoffhaltigen flüssigen Hof- und Recyclingdüngern vor und nach der Getreidesaat im Herbst.
- Die Zwischenlagerung von Mist und Recyclingdüngern auf unbefestigten Flächen.
- Das Erstellen von Kompostmieten, namentlich Feldrandkompostierung, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

- 3.17 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Zu beachten ist, dass einige Pflanzenschutzmittel in der ganzen oder in Teilen der Schutzzone verboten sind. Die nicht zulässigen Wirkstoffe sind auf einer Liste zusammengefasst, die durch die Kantonale



Fachstelle Pflanzenschutz, Liebegg-Gränichen und dem Bundesamt für Landwirtschaft periodisch aktualisiert wird, ([www.liebegg.ch](http://www.liebegg.ch) und [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)). Der Einsatz von Produkten die mit dem Vermerk und dem Signet «Wasserschutz-Auflage (WA)» gekennzeichnet sind, ist in der ganzen Schutzzone verboten.

- 3.18 Nicht zulässig sind:

- Die Lagerung von Siloballen auf unbefestigten Flächen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren, falls das darin konservierte Futter einen TS-Gehalt von mehr als 25% aufweist. Die Siloballen sind regelmässig auf defekte Folienwicklung und austretenden Sickersaft zu kontrollieren.
- Die Freilandhaltung von Schweinen
- Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe

### **Forstwirtschaft**

- 3.19 Es wird empfohlen, den Wald möglichst kleinflächig mit standortheimischen Laubbaumarten zu verjüngen.

- 3.20 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV) massgebend. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald bedarf es einer Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie dürfen wie auch ausserhalb von Grundwasserschutzzonen insbesondere nur verwendet werden:
- für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
  - zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet:

- für die Behandlung von geschlagenem Holz
- in forstlichen Pflanzgärten

- 3.21 Die Berieselung von Holzlager und die Lagerung von behandeltem Holz sind nicht zulässig.

#### ***Materialausbeutung, Deponien, Materiallager***

- 3.22 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Steinbrüche usw.) ist verboten.
- 3.23 Deponien, Zwischenlager oder Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen, insbesondere Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik sind verboten.
- 3.24 Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gelten die Vorschriften der Aushubrichtlinie des BAFU.
- 3.25 Mineralische Recyclingbaustoffe in loser Form dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle eingesetzt werden.
- 3.26 Bei gewerblichen Holzlagerplätzen müssen für die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie für die Lagerung und Berieselung von damit behandeltem Holz bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

#### ***Gewässer***

- 3.27 An Fliessgewässern sind Unterhaltsmassnahmen, Renaturierungen, Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie die Erstellung von Giessen und aquatischen Habitaten nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Trinkwasserfassung entsteht. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Alle Massnahmen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Die Abgrenzung der Zone S3 ist entlang der Gewässer zu markieren.

## **Artikel 4 Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone)**

Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 die nachfolgenden Nutzungsbeschränkungen.

### ***Bauten und Anlagen***

- 4.1 Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- 4.2 In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
- 4.3 Abwasser- und Meteorwasserleitungen und die Durchleitung von eingedolten Bächen und Drainageableitungen sind verboten.  
Ausnahmen vom Verbot bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Grundwasserschutzzone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schmutzwasserleitungen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren.
- 4.4 Nicht als Doppelrohrsystem erstellte Meteor-, Bach- und Drainageleitungen sind erstmals nach drei Jahren, später periodisch alle 5 Jahre auf Dichtheit hin zu überprüfen.
- 4.5 Neue Leitungen sind vor der Inbetriebnahme auf die Dichtheit gemäss SIA Norm 190 zu überprüfen.
- 4.6 Die Abgrenzung der Zone S2 ist bei Bedarf auf zweckmässige Art zu markieren.

### ***Strassen / Wege***

- 4.7 Flurwege und Waldwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage). Bei Flur- und Waldwegen in der Zone S2 muss ausgeschlossen werden, dass Strassenabwasser punktuell versickert. Diese Wege sind mit einem hangwärts geneigten Gefälle auszubilden und falls erforderlich hangseits durch eine dichte Halbschale zu entwässern. Das anfallende Strassenabwasser ist bis ausserhalb der Zone S2 zu führen. Falls erforderlich ist hangseits eine dichte Halbschale zum Auffangen und Ableiten des Wassers zu erstellen. Neue unbefestigte Maschinenwege bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

### ***Landwirtschaft***

- 4.8 Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einschränkung gemäss Art. 3.15 – 3.18 und 4.9 – 4.12 des vorliegenden Reglementes erlaubt.

4.9 Nicht zugelassen sind:

- Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern.
- Erdverlegte Gülleleitungen
- Container-Pflanzschulen u. ä.
- Lagerung von Siloballen

4.10 Das Ausbringen von Mist ist pro Jahr auf zwei Gaben zu maximal 20 t pro ha beschränkt.

4.11 Obst- und Weinbau sind gestattet, sofern sie nach den Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis oder des Biolandbaus erfolgen und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser vorliegen.

4.12 Für den Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen gelten neben den Artikeln 3.15 – 3.17 und 4.9 – 4.11 des vorliegenden Reglements folgende Vorschriften:

- Zur Vermeidung der Winterbrache muss bei allen Kulturen unmittelbar nach der Ernte eine Winterbegrünung oder eine andere winterharte Kultur angebaut werden.
- Der Boden muss in den Monaten November bis und mit Februar bewachsen sein.
- Muss im Ausnahmefall auf eine Winterbegrünung verzichtet werden, darf der Boden nach der letzten Ernte erst anfangs März bearbeitet werden.
- Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur im Rahmen einer Düngungsplanung ausgebracht werden. Die Düngungsplanung ist auf den Nährstoffbedarf der Kultur, die Bodenvorräte und die Ernterückstände abzustimmen.

**Forstwirtschaft**

4.13 Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sind nicht zulässig.

4.14 Jede Anwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, mit Ausnahme von Mitteln gegen Wildschäden, ist verboten.

4.15 Temporäre Hackschnitzeldepots sind ausserhalb der S2 anzulegen.

4.16 Während Unterhaltsarbeiten gelten die Bestimmungen im Anhang 1.

## **Artikel 5      Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)**

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S 1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1      Es sind nur bauliche und andere Tätigkeiten zulässig, die der Trinkwasserversorgung dienen. Ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.
- 5.2      Insbesondere sind verboten:
  - Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau oder Schrebergärten
  - Weidegang
  - jegliche Verletzung des Oberbodens oder der Grasnarbe
  - jede Lagerung von Holz
  - Verwendung von Dünge-, Holz- und Pflanzenschutzmitteln
- 5.3      Die Zone S 1 ist durch die Gemeinde zu erwerben.
- 5.4      Die Abgrenzung der Zone S 1 ist zu markieren.

## Artikel 6      **Schlussbestimmungen**

### ***Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber***

- 6.1      Der Gemeinderat Jonen bzw. Arni ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Die Schutzzonen sind in den forstlichen Betriebsplan und den Kultur- oder Nutzungsplan der beiden Gemeinden aufzunehmen.

### ***Ausnahmen, zukünftige Nutzungen***

- 6.2      In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Jonen bzw. Arni im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.  
Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser festgelegt und vom Gemeinderat Jonen bzw. Arni verfügt.
- 6.3      Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt. Innerhalb der Zone S3 erteilt der Gemeinderat Jonen bzw. Arni die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist.  
Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser nach Anhörung des Gemeinderates die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

### ***Strafbestimmungen***

- 6.4      Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Gemeinderat Anzeige beim Bezirksamt, das ein Verfahren einleiten muss.

### ***Inkrafttreten***

- 6.5      Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten durch die Verfügung des Gemeinderates Jonen bzw. Arni in Kraft.

### ***Grundbuchanmerkung***

- 6.6      Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

## **Anhang 1    Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Quellwasserschutzzonen**

Befinden sich Baustellen innerhalb von Grundwasserschutzzonen, ist grösste Vorsicht geboten. Projektleiter, Bauleiter, Unternehmer und Bauherr sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

### **Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:**

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutze der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- Für die Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial gilt die «Aushubrichtlinie» des BAFU.
- Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die «Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BAFU massgebend.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten.
- Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. In der Zone S3 sind für Abstellplätze dichte Beläge, Randabschlüsse und Ableitungen des Wassers vorzusehen.
- Die Baumaschinen sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Baugrube auf entsprechend eingerichteten Plätzen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Plätzen mit Entwässerung, wenn möglich überdacht, ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl, Bauchemikalien oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen abzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
- Auf dem Platz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten und entwässerten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände ist in den Schutzzonen S1, S2 und S3 unzulässig.
- Sanitäre Anlagen sind in den Schutzzonen S1 und S2 nicht zulässig. Ausserhalb dieser Zonen sind die Anlagen an die Kanalisation anzuschliessen oder moderne geschlossene Sanitärkabinen zu verwenden.
- Sondierbohrungen, Bauwasserhaltungen mit Grundwasserabsenkungen sowie Ramm- und Bohrpfählungen sind in den Zonen S1 und S2 nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zonen ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich.

In besonders heiklen Fällen ist das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Bauausführung zu überwachen. Überwachungsprogramme sind in Zusammenarbeit mit dem Fassungsinhaber, dem Kantonalen Laboratorium und Abteilung für Umwelt zu erstellen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

